

1974	Ausgegeben zu Bonn am 5. September 1974	Nr. 105
Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 74	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel</b> ..... 750-2	2149
2. 9. 74	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Diätengesetzes 1968</b> ..... 1101-4	2151
2. 9. 74	<b>Achtes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes</b> ..... 53-1	2152
28. 8. 74	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Parkettleger-Handwerk ..... 7110-3-4	2154

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel

Vom 2. September 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 497), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 581), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

Die Aufsuchung von Bodenschätzen des deutschen Festlandsockels im Sinne der Proklamation der Bundesregierung vom 20. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 104), die Gewinnung solcher Bodenschätze, jede mit Bezug auf den Festlandsockel an Ort und Stelle vorgenommene Forschungshandlung und die Errichtung und der Betrieb einer Transit-Rohrleitung in oder auf dem deutschen Festlandsockel bedürfen der Erlaubnis. Die völkerrechtlichen Regeln über die Hohe See und den Festlandsockel bleiben unberührt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erlaubnis für die in § 1 Satz 1 bezeichneten Handlungen wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 auf Antrag vorläufig erteilt.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer über dem Festlandsockel und des Luftraumes über diesen Gewässern vom Deutschen Hydrographischen Institut“.

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und für jede mit Bezug auf den Festlandsockel an Ort und Stelle vorgenommene Forschungshandlung besteht nicht.“

d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Erteilung oder die Verlängerung der Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Transit-Rohrleitung darf nur ver-

sagt werden, wenn eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder von Sachgütern oder eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Errichtung oder den Betrieb einer Transit-Rohrleitung

1. die ordnungsgemäße Erforschung des deutschen Festlandsockels, die Ausbeutung seiner Naturschätze, die Schifffahrt, der Fischfang, die Erhaltung der lebenden Meeresschätze oder die Erhaltung und der Betrieb von Unterwasserkabeln oder -rohrleitungen behindert oder beeinträchtigt wird,

2. eine Verunreinigung des Meeres zu besorgen ist oder  
3. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. September 1974

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

Der Bundesminister für Verkehr  
Gscheidle

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Diätengesetzes 1968**

Vom 2. September 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I**

**§ 1**

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1968) vom 3. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 334), geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 993), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Bundestages erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Bundestag ein Ruhegeld, wenn sie

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag mindestens acht Jahre oder während der ganzen Dauer von zwei Wahlperioden angehört oder
2. das sechzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag mindestens zwölf Jahre oder während der ganzen Dauer von drei Wahlperioden angehört oder
3. das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag mindestens sechzehn Jahre oder während der ganzen Dauer von vier Wahlperioden angehört haben.“

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ruhegeld bei einer Mitgliedschaft im Bundestag bis zu acht Jahren beträgt fünfundsiebzig vom Hundert der Entschädigung nach § 1. Es erhöht sich mit jedem weiteren Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft vom neunten bis zum sechzehnten Jahr um fünf vom Hundert bis auf fünfundsiebzig vom Hundert der Entschädigung. Für die Zeit, in der der Präsident und seine Stellvertreter ihr Amt wahrgenommen haben, erhalten sie entsprechend ihrer Beitragsleistung das dreifache oder eineinhalbfache Ruhegeld. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird angewandt.“

**§ 2**

§ 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Bundestag ausgeschiedenen Mitglieder sowie für ihre Hinterbliebenen.

**Artikel II**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel III**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. September 1974

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Genscher

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

## Achstes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Vom 2. September 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 171), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung vom 30. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 129), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „einhundertfünfundachtzig“ durch das Wort „zweihundertundfünfzehn“ ersetzt.
2. Die Anlage (Wehrsoldtabelle) erhält folgende Fassung:  
„Anlage  
(zu § 2 Abs. 1)

#### Wehrsold

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagesatz DM
1	Grenadier	5,50
2	Gefreiter	7,—
3	Obergefreiter	7,50
4	Hauptgefreiter	8,50
5	Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker	10,—
6	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Fähnrich, Oberfähnrich	11,—
7	Stabsfeldwebel, Leutnant	12,—
8	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	13,—
9	Hauptmann	14,—
10	Major, Stabsarzt	15,—
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	16,—
12	Oberst, Oberstarzt	17,—
13	Generale	19,—“

### Artikel 2

Das Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834) wird wie folgt geändert:

Die Anlage (Grenzschutzsoldtabelle) erhält folgende Fassung:

„Anlage  
(zu § 59 Abs. 2)

#### Grenzschutzsold

Grenzschutzsoldgruppe	Dienstbezeichnung	Tagesatz DM
1	Grenzfänger Matrose i. BGS	5,50
2	Grenztruppjäger Vormatrose i. BGS	7,—
3	Grenzoberjäger Obermatrose i. BGS	7,50
4	Grenzhauptjäger Hauptmatrose i. BGS	8,50
5	Fahnenjunker i. BGS Oberwachtmeister i. BGS Hauptwachtmeister i. BGS Seekadett i. BGS Maat i. BGS Obermaat i. BGS	10,—
6	Fähnrich i. BGS Oberfähnrich i. BGS Meister i. BGS Obermeister i. BGS Hauptmeister i. BGS Fähnrich zur See i. BGS Oberfähnrich zur See i. BGS Bootsmann i. BGS Oberbootsmann i. BGS Hauptbootsmann i. BGS	11,—
7	Leutnant i. BGS Stabsmeister i. BGS Leutnant zur See i. BGS Stabsbootsmann i. BGS	12,—

Grenzschutzsoldgruppe	Dienstbezeichnung	Tagesatz DM	Grenzschutzsoldgruppe	Dienstbezeichnung	Tagesatz DM
8	Oberleutnant i. BGS Oberstabsmeister i. BGS Oberleutnant zur See i. BGS Oberstabsbootsmann i. BGS	13,—	11	Oberstleutnant i. BGS Oberstabsarzt i. BGS Oberfeldarzt i. BGS Fregattenkapitän i. BGS	16,—
9	Hauptmann i. BGS Kapitänleutnant i. BGS	14,—	12	Oberst i. BGS Oberstarzt i. BGS	17,—
10	Major i. BGS Stabsarzt i. BGS Korvettenkapitän i. BGS	15,—	13	Brigadegeneral i. BGS Generalmajor i. BGS	19,—

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. September 1974

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Genscher

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

Der Bundesminister der Verteidigung  
Georg Leber

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung  
für das Parkettleger-Handwerk**

Vom 28. August 1974

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt  
Berufsbild

§ 1

**Berufsbild**

(1) Dem Parkettleger-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Gestaltung und Herstellung von Fußböden aus Holz und Kunststoffen;
2. Verlegung von Parkett;
3. Fertigung von Parketteinzelteilen;
4. Fertigung von Unterkonstruktionen und von Schwingbodenkonstruktionen;
5. Verlegung von Platten- und Bahnenbelägen;
6. Oberflächenbehandlung von Fußböden.

(2) Dem Parkettleger-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der physikalischen und chemischen Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere der Parkettarten, der Verlegemuster, der Platten- und Bahnenbeläge, der Dämmstoffe, der Klebstoffe, der Leime und der Materialien für die Oberflächenbehandlung, sowie deren Lagerung, Verwendung und Verarbeitung;
2. Kenntnisse der Holz Trocknung und des Holzschutzes;

3. Kenntnisse über Bauphysik, insbesondere Wärmedämmung und Schallschutz;
4. Kenntnisse über den Aufbau des Unterbodens;
5. Kenntnisse des Aufbaus und der Funktion von Unterkonstruktionen und von Schwingbodenkonstruktionen;
6. Kenntnisse über die Farben- und Formenlehre sowie über die wichtigsten Stilformen;
7. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
8. Kenntnisse über die jeweils geltenden DIN-Normen, insbesondere DIN 280, 281, 4108, 4109, 18202, 18336, 18337, 18356, 18365, 18367 und 68800, sowie die Verdingungsordnung für Bauleistungen;
9. Anfertigen und Lesen von Entwurfsskizzen, Werkzeichnungen und Raumdarstellungen;
10. Messen und Einteilen der zu belegenden Flächen;
11. Auswählen, Einteilen, Zurichten und Verlegen der Werk- und Hilfsstoffe;
12. Be- und Verarbeiten von Holz und Kunststoffen;
13. Hobeln, Abziehen und Schleifen der Parkettoberfläche von Hand und mit Maschine;
14. winkeliges und geschweiftes Bearbeiten der Werkstücke;
15. Prüfen des Untergrundes auf Feuchtigkeit, Ebenheit und Abriebfestigkeit;
16. Vorbereiten des Untergrundes für das Verlegen;
17. Instandsetzen von Parkettböden, insbesondere durch Einfügen von Parketteinzelteilen unter Einhaltung des Verlegemusters;
18. Oberflächenbehandeln von Fußböden, insbesondere durch Versiegeln und Wachsen;
19. Instandhalten der Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

## 2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II  
der Meisterprüfung

## § 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen  
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Die Meisterprüfungsarbeit soll aus dem Tätigkeitsbereich gewählt werden, in dem der Prüfling überwiegend tätig gewesen ist.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als sechs Arbeitstage ausschließlich der Trocknungszeiten, die Arbeitsprobe nicht mehr als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

## § 3

**Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit kommt eine der nachstehenden Arbeiten in Betracht:

1. Verlegung von Parkettstäben oder Parkettafeln mit Oberflächenbehandlung
  - a) zu Würfelboden mit Zwischenfries und Bordüre oder
  - b) zu Flechtenboden zwei- oder dreifach diagonal verlegt mit Außenfries oder
  - c) zu Rautenboden mit Außenfries;
2. Anfertigung einer Tafelparkettplatte mit Bordüre ohne Verwendung von Parketthalb- und -fertigfabrikaten auf einer Spanplatte;
3. Konstruktion eines Schwingbodens nach vorgegebenen Daten und Ausführung eines Schwingbodenteiles.

(2) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern:

1. Entwurfsskizzen und eine Werkzeichnung,
2. die Vorkalkulation,
3. die Leistungsbeschreibung,
4. die Nachkalkulation.

## § 4

**Arbeitsprobe**

(1) Als Arbeitsprobe ist eine der folgenden Arbeiten auszuführen:

1. Anfertigen einer Tafel aus vorgefertigten Stäben nach Zeichnung;
2. Anfertigen eines geschweift verlaufenden Frieses;
3. Anfertigen einer trapezförmigen Tafel mit einem auf Gehrung geschnittenen Umrandungsfries und Zwischenfries;
4. Herstellen einer rechteckigen Tafel mit Außenfries, ausgelegt mit einem Würfel und in den Parkettstäben eingearbeiteten Adern;

5. Prüfen eines mineralischen Untergrundes auf Feuchtigkeit und Ebenheit, Durchführen der Ausgleichsarbeiten und Verlegen von Fertigparkett.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

## § 5

**Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse  
(Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Wärmedämmungs- und Schallschutzberechnungen für Fußbodenkonstruktionen;
2. Fachtechnologie:
  - a) Holztrocknung und Holzschutz,
  - b) Bauphysik, insbesondere Wärmedämmung, Schallschutz sowie Einfluß der Baufeuchte und des Raumklimas,
  - c) Aufbau des Unterbodens,
  - d) Aufbau und Funktion von Unterkonstruktionen und von Schwingbodenkonstruktionen,
  - e) Oberflächenbehandlung von Fußböden,
  - f) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
  - g) die jeweils geltenden DIN-Normen, insbesondere DIN 280, 281, 4108, 4109, 18202, 18336, 18337, 18356, 18365, 18367 und 68800, sowie die Verdingungsordnung für Bauleistungen;
3. Werkstoffkunde:
  - a) Physikalische und chemische Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere der Parkettarten, der Platten- und Bahnenbeläge, der Dämmstoffe, der Klebstoffe, der Leime und der Materialien für die Oberflächenbehandlung, sowie deren Lagerung, Verwendung und Verarbeitung,
  - b) Holz- und Baufeuchteprüfung;
4. Farben- und Formenlehre, Stilformen und Verlegemuster;
5. Vorkalkulation mit allen für die Baupreisbildung wesentlichen Faktoren, Berechnungen für die Angebotskalkulation, Errechnen des Mittellohnes und Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als acht Stunden, die mündliche Prüfung nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

(4) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Prüfungsfächer.

3. Abschnitt  
Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 6

**Übergangsvorschrift**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

## § 7

**Sonstige Vorschriften**

(1) Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Verordnung über das Berufsbild des Par-kettleger-Handwerks vom 5. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 911) wird aufgehoben. Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

## § 8

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. August 1974

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Rohwedder

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1 45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.